

Technischer Ausschuss

- Öffentlich am 06.07.2022

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tett nang-Neukirch

- Öffentlich am 25.07.2022

Sitzungsvorlage 107/2022

Bauordnung & Stadtplanung
Henkelmann, Nadine

Flächennutzungsplanung

9. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fortschreibung für das Zieljahr 2020 im Bereich des Schulcampus Manzenberg

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Planentwurfs
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Technische Ausschuss der Stadt Tett nang hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tett nang-Neukirch wird nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tett nang - Neukirch wird im Bereich des Schulcampus Manzenberg geändert.
3. Der vorliegende Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der VVG Tett nang – Neukirch (Plandarstellung und Begründung vom 17.05.2022) wird gebilligt.
4. Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Die Verwaltung der Stadt Tett nang wird damit beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen.

Die Anlagen 03+04 sind digital im Ratsinformationssystem einsehbar, ein Exemplar dieser Anlagen liegt in der Sitzung in Papierform vor.

Anlagen:

01 - Plandarstellung 17.05.2022

02 - Begründung 17.05.2022

03 - Anlage 1 - Umweltbericht 12.05.2022

04 - Anlage 2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 15.02.2022

Vorlage + Anlagen komplett

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	50.000 EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Kostenstelle 511000 Kostenträger 51100000 Sachkonto 4271000
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
------------------------------------	-------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan zeigt stets nur ein Zwischenstadium im Zuge der qualitativen und quantitativen Entwicklung eines Gemeinwesens. Stets ergeben sich zu inhaltlichen Elementen und Sachverhalten und zu räumlichen Anforderungen neue Gesichtspunkte. Diese machen eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich, um im weiteren Verlauf der verbindlichen Bauleitplanung wie auch der Fachplanungen handlungsfähig zu bleiben.

Im Bereich des Schulcampus Manzenberg besteht im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer neuen Sporthalle aktuell ein weiterer Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

2. Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung

Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Bereich des Schulcampus Manzenberg. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung ist aus dem Lageplan in Anlage 1 ersichtlich. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,31 ha.

Die benötigten Flächen zur Errichtung einer neuen Sporthalle sind im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Grünflächen sowie in kleinen Teilen als Gemeinbedarfsfläche „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ dargestellt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan ‚Sporthalle Manzenberg‘.

3. Weiteres Verfahren

Nachdem der Gemeinsame Ausschuss der VVG Tettnang-Neukirch in seiner Sitzung den Aufstellungsbeschluss gefasst, den Planentwurf gebilligt und die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen hat, werden die gefassten Beschlüsse ortsüblich in den Gemeindenachrichten von Tettnang und Neukirch bekanntgemacht. Im Anschluss wird die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.